EG-SICHERHEITSDATENBLATT (VERORDNUNG (EG) n° 1907/2006 - REACH)

Version: Nr. 1 (17/04/2018)

SEAL UP WHITE

Datum: 09/04/2021 Seite 1/14

Revision: Nr. 1 (17/04/2018)

SICHERHEITSDATENBLATT

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 2015/830)

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Produktname: SEAL UP WHITE

Produktcode: 902

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Dichtungsprodukt

Professionelle Verwendung

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Unternehmen: RESOLV SAGL

Adresse: Via alla Campagna 4 - 6900 Lugano (Switzerland) Telefon: +41 (0)91 290 0016. Fax: +41 (0)91 290 0017.

info@resolv.swiss

1.4. Notrufnummer: TOX INFO SUISSE: +41 44 251 51 51 (24/24)

Gesellschaft/Unternehmen: https://www.toxinfo.ch

ABSCHNITT 2 : MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Erfüllt die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

Aerosole, Kategorie 1 (Aerosol 1, H222 - H229).

Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2 (Skin Irrit. 2, H315).

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3 (STOT SE 3, H336).

Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2 (Aquatic Chronic 2, H411).

2.2. Kennzeichnungselemente

Das Gemisch wird als Spray verwendet.

Erfüllt die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

Gefahrenpiktogramme:







GHS09

GHS02

GHS07

Signalwort:

GEFAHR

Produktidentifikatoren:

KOHLENWASSERSTOFFE, C6, ISOALKANE, <5% N-HEXAN EC 931-254-9

Zusätzliche Etikettierung:

Gefahrenhinweise:

H222 Extrem entzündbares Aerosol.

Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. H229

H315 Verursacht Hautreizungen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise - Allgemeines :

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Sicherheitshinweise - Prävention:

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten

fernhalten. Nicht rauchen.

P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

P260 Aerosol nicht einatmen.

EG-SICHERHEITSDATENBLATT (VERORDNUNG (EG) n° 1907/2006 - REACH)

Version: Nr. 1 (17/04/2018)

SEAL UP WHITE

Datum: 09/04/2021 Seite 2/14

Revision: Nr. 1 (17/04/2018)

P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe tragen.

Sicherheitshinweise - Reaktion:

P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Sicherheitshinweise - Lagerung:

P410 + P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.

2.3. Sonstige Gefahren

Die Mischung enthält keine "sehr besorgniserregenden Stoffe" (SVHC) >= 0,1 % veröffentlich durch die European Chemical Agency (ECHA) gemäss dem Artikel 57 des REACH: http://echa.europa.eu/fr/candidate-list-table

Die Mischung entspricht nicht den an den PBT- und vPvB-Mischungen angewandten Kriterien, entsprechend dem Anhang XIII der REACH-Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2. Gemische

Zusammensetzung:

Identifikation	(EG) 1272/2008	Hinweis	%
EC: 931-254-9	GHS07, GHS09, GHS08, GHS02		25 <= x % < 50
REACH: 01-2119484651-34	Dgr		
	Flam. Liq. 2, H225		
KOHLENWASSERSTOFFE, C6,	Asp. Tox. 1, H304		
ISOALKANE, <5% N-HEXAN	Skin Irrit. 2, H315		
	STOT SE 3, H336		
	Aquatic Chronic 2, H411		
CAS: 1317-65-3		[1]	25 <= x % < 50
EC: 215-279-6			
CALCIUMCARBONAT			
EC: 918-668-5	GHS09, GHS07, GHS08, GHS02		10 <= x % < 25
REACH: 01-2119455851-35	Dgr		
	Flam. Liq. 3, H226		
AROMATISCHE KOHLENWASSERSTOFFE,	Asp. Tox. 1, H304		
C9	STOT SE 3, H335		
	STOT SE 3, H336		
	Aquatic Chronic 2, H411		
	EUH:066		
CAS: 13463-67-7		[1]	$2.5 \ll x \% < 10$
EC: 236-675-5			
REACH: 01-2119489379-17			
TITANDIOXID			
CAS: 124-38-9	GHS04	[1]	2.5 <= x % < 10
EC: 204-696-9	Wng	[7]	
	Press. Gas, H281	_	
KOHLENDIOXID			

(Volltext der H-Sätze: siehe Abschnitt 16)

Angaben zu Bestandteilen:

[7] Treibgas

[1] Stoff für den es Aussetzungsgrenzwerte am Arbeitsplatz gibt.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

Im Zweifelsfall oder wenn Symptome anhalten einen Arzt konsultieren.

Einer bewusstlosen Person keinesfalls etwas über den Mund einflößen.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen:

Bei Einatmen größerer Mengen die Person an die frische Luft bringen, warm halten und ruhig stellen.

Bewusstlose Personen in stabile Seitenlage bringen. In jedem Fall einen Arzt benachrichtigen, damit dieser beurteilt, ob eine Beobachtung und eine stationäre symptomatische Behandlung erforderlich sind.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung vornehmen und einen Arzt rufen.

EG-SICHERHEITSDATENBLATT (VERORDNUNG (EG) n° 1907/2006 - REACH)

Version: Nr. 1 (17/04/2018)

SEAL UP WHITE

Konsultieren Sie einen Arzt bei Unruhen.

Nach Augenkontakt:

Bei geöffnetem Augenlid mindestens 15 Minuten lang gründlich mit weichem, sauberem Wasser spülen.

Bei irgendein Schmerz, Rötung oder Sehbehinderung, konsultieren Sie einen Augenarzt.

Nach Hautkontakt:

Beschmutzte und getränkte Kleidung ausziehen und die Haut gründlich mit Wasser und Seife oder einem geeigneten Reinigungsmittel abwaschen.

Auf Produktrückstände zwischen Haut und Kleidung, Armbanduhr, Schuhen usw. achten.

Bei großflächiger Kontamination und/oder Verletzung der Haut muss ein Arzt herangezogen oder die betroffene Person ins Krankenhaus überführt werden.

Konsultieren Sie einen Arzt, wenn Reizung entwickelt.

Nach Verschlucken:

Nichts über den Mund einnehmen lassen.

Bei Einnahme kleiner Mengen (nicht mehr als ein Schluck) Mund mit Wasser ausspülen und einen Arzt konsultieren.

Ruhig stellen. Kein Erbrechen herbeiführen.

Sofort einen Arzt rufen und ihm das Etikett zeigen.

Bei Verschlucken einen Arzt benachrichtigen, damit dieser beurteilt, ob eine Beobachtung und eine stationäre Nachbehandlung erforderlich sind. Etikett vorzeigen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Angabe vorhanden.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Löschpulver, Kohlendioxid (CO2) und andere Löschgase sind für Kleinbrände geeignet.

5.1. Löschmittel

Gefährdete Behälter in Flammennähe mit Wassersprühstrahl kühlen, um Bersten der Behälter unter Druck zu vermeiden.

Geeignete Löschmittel

Im Brandfall verwenden:

- Sprühwasser oder Wassernebel
- Wasser mit Zusatz AFFF (Aqueous Film Forming Foam)
- Schaum
- ABC-Pulver
- BC-Pulver
- Kohlenstoffdioxid (CO2)

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

Ungeeignete Löschmittel

Im Brandfall nicht verwenden:

- Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht oft dichter, schwarzer Rauch. Die Exposition gegenüber Zersetzungsprodukten kann gesundheitsschädlich sein.

Rauch nicht einatmen.

Im Brandfall kann sich bilden:

- Kohlenmonoxid (CO)
- Kohlenstoffdioxid (CO2)
- variierte Kohlenwasserstoffe
- Aldehyde

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Aufgrund der Toxizität der bei der thermischen Zersetzung entstehenden Gase sind unabhängige Atemschutzgeräte (Isoliergeräte) zu verwenden.

Datum: 09/04/2021 Seite 3/14 Revision: Nr. 1 (17/04/2018)

EG-SICHERHEITSDATENBLATT (VERORDNUNG (EG) n° 1907/2006 - REACH)

Version: Nr. 1 (17/04/2018)

SEAL UP WHITE

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzmaßnahmen in den Abschnitten 7 und 8 befolgen.

Für Nicht-Rettungspersonal

Wegen in dem Gemisch enthaltenen organischen Lösungsmitteln, Zündquellen beseitigen und Räumlichkeiten lüften.

Einatmen von Dämpfen vermeiden.

Berührung mit Haut und Augen vermeiden.

Bei Auslaufen/Freisetzung großer Mengen unbeteiligte Personen entfernen und nur ausgebildetes Personal mit Schutzausrüstung eingreifen

Für Rettungspersonal

Das Einsatzpersonal muss mit angemessener persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet sein (siehe Abschnitt 8).

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Leckagen oder Verschüttetes mit flüssigkeitsbindendem, nicht-brennbarem Material aufhalten und auffangen, z.B.: Sand, Erde,

Universalbindemittel, Diatomeenerde in Fässern zur Entsorgung des Abfalls.

Eindringen in die Kanalisation oder in Gewässer verhindern.

Wenn das Produkt Wasserläufe, Flüsse oder Kanalisationen verschmutzt, die zuständigen Behörden nach vorschriftsmäßigem Verfahren informieren.

Kanister zur Beseitigung von anfallenden Abfällen gemäß den geltenden Vorschriften aufstellen (siehe Abschnitt 13).

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Vorzugsweise mit einem Waschmittel reinigen, keine organischen Lösemittel verwenden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

Für die Räumlichkeiten, in denen mit dem Gemisch gearbeitet wird, gelten die Vorschriften für Lagerstätten.

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Nach jeder Verwendung die Hände waschen.

Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen.

Für angemessene Lüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Räumen.

Verunreinigte Kleidung und Schutzausrüstung vor Betreten eines Restaurationsbereiches ablegen.

Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

Dampf, Rauch, Nebel nicht einatmen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

In gut durchlüfteten Bereichen handhaben.

Dämpfe sind schwerer als Luft. Sie können sich am Boden ausbreiten und zusammen mit Luft explosive Gemische bilden.

Die Bildung zündfähiger oder explosiver Dampf-Luft-Konzentrationen verhindern. Dampfkonzentrationen oberhalb der Expositionsgrenzwerte vermeiden.

Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen.

Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen.

Das Gemisch in Räumen ohne offene Flammen oder andere Zündquellen und mit geschützter elektrischer Ausrüstung verwenden.

Behälter bei Nichtgebrauch dicht geschlossen halten. Von Wärmequellen, Funken oder offenen Flammen fernhalten.

Keine Werkzeuge verwenden, die Funken erzeugen können. Nicht rauchen.

Zugang für unbefugte Personen verhindern.

Hinweise zum sicheren Umgang:

Für den persönlichen Schutz, siehe Abschnitt 8.

Informationen des Etiketts und Vorschriften des Arbeitsschutzes beachten.

Aerosol nicht einatmen.

Einatmen von Dämpfen vermeiden. Jede industrielle Arbeit mit möglicher Bildung von Dämpfen/Nebel usw. in geschlossener Apparatur durchführen.

Dampfabsaugung an der Emissionsquelle sowie allgemeine Raumlüftung vorsehen.

Außerdem geeignetes Atemschutzgerät für kurzzeitige Arbeiten und Noteingriffe bereitstellen.

Emissionen grundsätzlich am Entstehungsort auffangen.

Angebrochene Verpackungen sorgfältig verschlossen und aufrecht stehend lagern.

Datum: 09/04/2021 Seite 4/14 Revision: Nr. 1 (17/04/2018)

EG-SICHERHEITSDATENBLATT (VERORDNUNG (EG) n° 1907/2006 - REACH)

Version: Nr. 1 (17/04/2018)

SEAL UP WHITE

Datum: 09/04/2021 Seite 5/14

Revision: Nr. 1 (17/04/2018)

Unzulässige Ausrüstung und Arbeitsweise:

Rauchen, Essen und Trinken sind in den Räumlichkeiten, in denen das Gemisch verwendet wird, verboten.

Verpackungen nie mit Druck öffnen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Keine Angabe vorhanden.

Lagerung

Außer Reichweite von Kindern halten.

Behälter gut verschlossen an einem trockenen und gut durchlüfteten Ort lagern.

Von Zündquellen fernhalten - nicht rauchen.

Von Zündquellen, Hitzequellen und direkter Sonneneinstrahlung entfernt halten.

Der Fußboden muss undurchlässig sein und eine Auffangwanne bilden, so dass bei unvorhergesehenem Auslaufen keine Flüssigkeit nach außen dringen kann.

Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50°C schützen.

Am Unterstand der Hitze vom schlechten Wetter der Feuchtigkeit und des Frostes lagern.

Verpackung

Produkt stets in einer Verpackung aufbewahren, die der Original-Verpackung entspricht.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz:

- Europäische Union (2019/1831, 2017/2398, 2017/164, 2009/161, 2006/15/CE, 2000/39/CE, 98/24/CE):

CAS	VME-mg/m3	VME-ppm: VLE-mg/m3:		VLE-ppm:	Hinweise:	
	:					
124-38-9	9000	5000	-	-	-	

- Frankreich (INRS - ED984 / 2019-1487) :

CAS	VME-ppm:	VME-mg/m3	VLE-ppm:	VLE-mg/m3:	Hinweise:	TMP N°:
		:				
1317-65-3	-	10	-	-	-	-
13463-67-7	-	10	-	-	-	-
124-38-9	5000	9000	-	-	-	-

- Belgien (Arrêté du 09/03/2014, 2014) :

CAS	TWA:	STEL:	Obergrenze:	Definition:	Kriterien:
1317-65-3	10 mg/m ³				
13463-67-7	10 mg/m ³				
124-38-9	5000 ppm 9131 mg/m³	30000 ppm 54784 mg/m³		A	

- Schweiz (SUVA 2021):

CAS	VME-mg/m3:	VME-ppm:	VLE-mg/m3:	VLE-ppm:	Notes:	
13463-67-7	3a	-	-	-	SSc	VRI
124-38-9	9000	5000	-	-	-	-

- Deutschland - AGW (BAuA - TRGS 900, 08/08/2019) :

CAS	-	Kurzzeitgrenz	Obergrenze:	Überschreitun
		wert:		gsfaktor :
124-38-9		5000 ppm		2(II)
		9100 mg/m^3		

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) oder abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung (DMEL):

TITANDIOXID (CAS: 13463-67-7)

Endverwendung: Arbeiter.
Art der Exposition: Inhalation.

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Örtliche langfristige Folgen.

EG-SICHERHEITSDATENBLATT (VERORDNUNG (EG) n° 1907/2006 - REACH)

Version: Nr. 1 (17/04/2018)

SEAL UP WHITE

Datum: 09/04/2021 Seite 6/14

Revision: Nr. 1 (17/04/2018)

DNEL: 10 mg of substance/m3

Endverwendung:

Verbraucher.

Art der Exposition:

Inhalation.

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:

Örtliche langfristige Folgen.

DNEL: 10 mg of substance/m3

AROMATISCHE KOHLENWASSERSTOFFE, C9

Endverwendung:

Arbeiter.

Art der Exposition: Hautkontakt.

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:

DNEL:

Systemische langfristige Folgen.

25 mg/kg body weight/day

Art der Exposition:

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:

Systemische langfristige Folgen.

150 mg of substance/m3

Endverwendung:

Verbraucher.

Art der Exposition:

Verschlucken.

Inhalation.

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:

DNEL:

Systemische langfristige Folgen. 11 mg/kg body weight/day

Art der Exposition:

Hautkontakt.

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:

DNEL:

Systemische langfristige Folgen. 11 mg/kg body weight/day

Art der Exposition:

Inhalation.

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:

Systemische langfristige Folgen. 32 mg of substance/m3

KOHLENWASSERSTOFFE, C6, ISOALKANE, <5% N-HEXAN

Endverwendung:

Arbeiter.

Art der Exposition:

Hautkontakt.

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:

DNEL:

Systemische langfristige Folgen. 13964 mg/kg body weight/day

Art der Exposition:

Inhalation.

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:

DNEL:

Systemische langfristige Folgen. 5306 mg of substance/m3

Endverwendung:

Verbraucher.

Art der Exposition:

Verschlucken.

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:

Systemische langfristige Folgen. 1301 mg/kg body weight/day

Art der Exposition:

Hautkontakt.

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:

DNEL:

Systemische langfristige Folgen. 1377 mg/kg body weight/day

Art der Exposition:

Inhalation.

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:

DNEL:

Systemische langfristige Folgen. 1131 mg of substance/m3

Vorhergesagte Konzentration ohne Wirkung (PNEC):

TITANDIOXID (CAS: 13463-67-7)

Umweltbereich: Boden. PNEC: 100 mg/kg

EG-SICHERHEITSDATENBLATT (VERORDNUNG (EG) n° 1907/2006 - REACH)

Version: Nr. 1 (17/04/2018)

SEAL UP WHITE

Datum: 09/04/2021 Seite 7/14

Revision: Nr. 1 (17/04/2018)

Umweltbereich: Süßwasser.
PNEC: 0.127 mg/l

Umweltbereich: Meerwasser. PNEC: 1 mg/l

Umweltbereich: Süßwassersediment. PNEC: Süßwassersediment.

Umweltbereich: Meerwassersediment.

PNEC: 100 mg/kg

Umweltbereich: Kläranlage. PNEC: 100 mg/l

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzmaßnahmen wie persönliche Schutzausrüstungen

Saubere und richtig gepflegte persönliche Schutzausrüstungen verwenden.

Persönliche Schutzausrüstungen an einem sauberen Ort, außerhalb des Arbeitsbereiches aufbewahren.

Während der Verwendung nicht Essen, Trinken oder Rauchen. Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen. Für angemessene Lüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Räumen.

- Schutz für Augen/Gesicht

Berührung mit den Augen vermeiden.

Augenschutz gegen flüssige Spritzer verwenden.

Bei jeder Verwendung ist eine der Norm EN 166 entsprechende Schutzbrille zu tragen.

- Handschutz

Geeignete chemikalienbeständige Schutzhandschuhe gemäß Norm EN374 verwenden.

Die Handschuhe sind entsprechend der Verwendung und der Verwendungsdauer am Arbeitsplatz zu wählen.

Schutzhandschuhe müssen dem Arbeitsplatz entsprechend gewählt werden : andere Chemikalien könnten verändert werden, erforderliche physische Schutzmaßnahmen (Schneiden, Stechen, Wärmeschutz), benötigte Fingerfertigkeit.

Empfohlener Typ Handschuhe:

- PVA (Polyvinylalkohol)
- Nitrilkautschuk (Acrylnitril-Butadien-Copolymer (NBR))

Empfohlene Eigenschaften:

- Wasserundurchlässige Handschuhe gemäß Norm EN ISO 374-2

- Körperschutz

Hautkontakt vermeiden.

Geeignete Schutzkleidung tragen.

Art geeigneter Schutzbekleidung:

Bei starkem Spritzen flüssigkeitsdichte chemische Schutzkleidung (Typ 3) gemäß EN 14605 tragen, um jeglichen Hautkontakt zu vermeiden.

Bei Spritzgefahr chemische Schutzkleidung (Typ 6) gemäß EN 13034 tragen, um jeglichen Hautkontakt zu vermeiden.

Das Personal hat regelmäßig gewaschene Arbeitskleidung zu tragen.

Nach Kontakt mit dem Produkt müssen alle beschmutzten Körperpartien gewaschen werden.

- Atemschutz

Keine Dämpfe einatmen.

Bei unzureichender Belüftung ist ein angemessenes Atemschutzgerät zu tragen.

Wenn Arbeiter Konzentrationen ausgesetzt sind, welche die Expositionsgrenzwerte überschreiten, müssen sie ein angemessenes und zugelassenes Atemschutzgerät tragen.

Art der FFP-Maske:

Eine Einweg-Halbmaske mit aerosolfilternder Funktion gemäß Norm EN 149 tragen.

Klasse:

- FFP1
- FFP2
- FFP3

Gas- und Dampffilter (Kombifilter) gemäß Norm EN 14387 :

- AX (Braun)

EG-SICHERHEITSDATENBLATT (VERORDNUNG (EG) n° 1907/2006 - REACH)

Version: Nr. 1 (17/04/2018)

SEAL UP WHITE

Datum: 09/04/2021 Seite 8/14

Revision: Nr. 1 (17/04/2018)

Partikelfilter gemäß Norm EN 143:

- P (Weiß)

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben:

Form: dünnflüssige Flüssigkeit

Aerosol

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit :

pH: nicht relevant.

Siedepunkt/Siedebereich: nicht relevant

Dampfdruck (50°C): keine Angabe

Dichte: > 1

Wasserlöslichkeit: unlöslich Schmelzpunkt/Schmelzbereich: keine Angabe Selbstentzündungstemperatur: nicht betroffen Punkt/Intervall der Zersetzung: keine Angabe chemische Verbrennungswärme: keine Angabe Zündungszeit: keine Angabe Verpuffungsdichte: keine Angabe Zündungsabstand: keine Angabe Flammenhöhe: keine Angabe Flammendauer: keine Angabe

9.2. Sonstige Angaben

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Keine Angabe vorhanden.

10.2. Chemische Stabilität

Dieses Gemisch ist bei Einhaltung der in Abschnitt 7 empfohlenen Vorschriften zu Handhabung und Lagerung stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei hohen Temperaturen kann das Gemisch gefährliche Zersetzungsprodukte, wie Kohlenstoffmonoxid, Kohlenstoffdioxid, Rauch oder Stickoxid freisetzen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Der Betrieb von Geräten/Arbeitsmitteln, die Flammen oder Funken erzeugen oder eine Metallfläche erhitzen (z.B. Brenner, elektrische Bögen, Öfen usw.), ist im Arbeitsbereich/in den Räumen nicht zulässig.

Vermeiden:

- Erhitzen
- Hitze
- Flammen und warme Oberflächen
- elektrische Aufladung
- Lichteinfluss
- Zündquellen

10.5. Unverträgliche Materialien

Fernhalten von:

- starke Säuren
- Oxidationsmittel

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Die thermische Zersetzung kann freisetzen/bilden:

- Kohlenmonoxid (CO)
- Kohlenstoffdioxid (CO2)
- variierte Kohlenwasserstoffe
- Aldehyde

EG-SICHERHEITSDATENBLATT (VERORDNUNG (EG) n° 1907/2006 - REACH)

Version: Nr. 1 (17/04/2018)

SEAL UP WHITE

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Eine, die angegebenen Expositionsgrenzen überschreitende, Exposition gegenüber Dämpfen des in diesem Gemisch enthaltenen Lösungsmittels kann zu gesundheitsschädlichen Auswirkungen, wie Reizung der Schleimhäute und der Atemwege, Erkrankungen der Nieren, der Leber und des zentralen Nervensystems, führen.

Die Symptome/Anzeichen beinhalten Kopfschmerz, Schwindel, Übelkeit, Müdigkeit, Muskelschmerzen und in Extremfällen Bewußtlosigkeit.

Kann zu reversiblen Hautschädigungen führen, wie zum Beispiel einer Hautentzündung oder Rötungen und Schorfbildung oder einem Auftreten von Ödemen in Folge einer Exposition für eine Dauer von bis zu 4 Stunden.

Längere oder wiederholte Kontakte mit dem Gemisch können den natürlichen Fettfilm der Haut beseitigen und daher nicht allergische Kontaktdermatitis und ein Durchdringen der Epidermis verursachen.

Spritzer in die Augen können Reizung und reversible Schädigung verursachen.

Es können narkotisierenden Wirkungen, wie Schläfrigkeit, Narkosewirkung, verminderte Aufmerksamkeit, Reflexverlust, Koordinationsschwäche und Schwindel, auftreten.

Sie können sich auch als schwere Kopfschmerzen oder Übelkeit äußern und zu vermindertem Urteilsvermögen, Benommenheit, Reizbarkeit, Müdigkeit oder Gedächtnisstörungen führen.

11.1.1. Stoffe

Akute toxische Wirkung:

TITANDIOXID (CAS: 13463-67-7)

Oral: LD50 > 5000 mg/kg

Art : Ratte

OECD Guideline 425 (Acute Oral Toxicity: Up-and-Down Procedure)

Datum: 09/04/2021 Seite 9/14

Revision: Nr. 1 (17/04/2018)

Inhalativ (n/a): LC50 = 6.82 mg/l

Art: Ratte

Expositionsdauer: 4 h

AROMATISCHE KOHLENWASSERSTOFFE, C9

Oral: LD50 = 3492 mg/kg

Art : Ratte

OECD Guideline 401 (Acute Oral Toxicity)

Dermal: LD50 = 3160 mg/kg

Art : Kaninchen

OECD Guideline 402 (Acute Dermal Toxicity)

Inhalativ (n/a) : LC50 > 6193 mg/m3

Art: Ratte

OECD Guideline 403 (Acute Inhalation Toxicity)

CALCIUMCARBONAT (CAS: 1317-65-3)

Oral: LD50 > 5000 mg/kg

Art : Ratte

KOHLENWASSERSTOFFE, C6, ISOALKANE, <5% N-HEXAN

Oral : LD50 > 16750 mg/kg

Art : Ratte

OECD Guideline 401 (Acute Oral Toxicity)

Dermal: LD50 > 3350 mg/kg

Art: Kaninchen

OECD Guideline 402 (Acute Dermal Toxicity)

Inhalativ (n/a): LC50 = 259354 mg/m3

Art : Ratte

OECD Guideline 403 (Acute Inhalation Toxicity)

EG-SICHERHEITSDATENBLATT (VERORDNUNG (EG) n° 1907/2006 - REACH)

Version: Nr. 1 (17/04/2018)

SEAL UP WHITE

Keimzellmutagenität:

KOHLENWASSERSTOFFE, C6, ISOALKANE, <5% N-HEXAN

Ohne mutagene Wirkungen.

Karzinogenität:

KOHLENWASSERSTOFFE, C6, ISOALKANE, <5% N-HEXAN

Karzinogenitätstest: Negativ.

Ohne kanzerogene Wirkung.

Reproduktionstoxizität:

KOHLENWASSERSTOFFE, C6, ISOALKANE, <5% N-HEXAN

Keine reproduktionstoxischere Wirkung.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition :

TITANDIOXID (CAS: 13463-67-7)

Oral: C = 24000 mg/kg bodyweight/day

Art : Ratte

Expositionsdauer: 28 days

OECD Guideline 407 (Repeated Dose 28-Day Oral Toxicity in Rodents)

Datum: 09/04/2021 Seite 10/14

Revision: Nr. 1 (17/04/2018)

Inhalativ: C = 50 mg/litre/6h/day

Art : Ratte

Expositionsdauer: 90 days

11.1.2. Gemisch

Für das Gemisch sind keine toxikologischen Informationen vorhanden.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

12.1. Toxizität

12.1.1. Substanzen

TITANDIOXID (CAS: 13463-67-7)

Toxizität für Fische: LC50 > 1000 mg/l

Art : Pimephales promelas Expositionsdauer: 96 h

Toxizität für Krebstiere : $EC50 > 1000 \; mg/l \;$

Art : Daphnia magna Expositionsdauer : 72 h

Toxizität für Algen : ECr50 = 62 mg/l

Art: Pseudokirchnerella subcapitata

Expositionsdauer: 72 h

CALCIUMCARBONAT (CAS: 1317-65-3)

Toxizität für Fische : $LC50 > 10000 \; mg/l \;$

Art : Oncorhynchus mykiss Expositionsdauer: 96 h

Toxizität für Krebstiere : EC50 > 1000 mg/l

Art : Daphnia magna Expositionsdauer : 48 h

Toxizität für Algen: ECr50 > 200 mg/l

Art: Desmodesmus subspicatus

EG-SICHERHEITSDATENBLATT (VERORDNUNG (EG) n° 1907/2006 - REACH)

Version: Nr. 1 (17/04/2018)

SEAL UP WHITE

Datum: 09/04/2021 Seite 11/14

Revision: Nr. 1 (17/04/2018)

Expositionsdauer: 72 h

KOHLENWASSERSTOFFE, C6, ISOALKANE, <5% N-HEXAN

Toxizität für Fische: LC50 = 18.3 mg/l

Art : Oncorhynchus mykiss Expositionsdauer: 96 h

Toxizität für Krebstiere : EC50 = 31.9 mg/l

Art : Daphnia magna Expositionsdauer : 48 h

Toxizität für Algen : ECr50 = 13.6 mg/l

Art: Pseudokirchnerella subcapitata

Expositionsdauer: 72 h

Toxizität für Wasserpflanzen : Expositionsdauer : 72 h

AROMATISCHE KOHLENWASSERSTOFFE, C9

Toxizität für Fische : LC50 = 9.2 mg/l

Art: Oncorhynchus mykiss Expositionsdauer: 96 h

Toxizität für Krebstiere : EC50 = 3.2 mg/l

Art : Daphnia magna Expositionsdauer : 48 h

Toxizität für Algen : ECr50 = 2.9 mg/l

Art: Pseudokirchnerella subcapitata

Expositionsdauer: 72 h

Toxizität für Wasserpflanzen : Expositionsdauer : 72 h

12.1.2. Gemische

Für das Gemisch sind keine Informationen zur aquatischen Toxizität vorhanden.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

12.2.1. Stoffe

TITANDIOXID (CAS: 13463-67-7)

Biologischer Abbau: Es ist keine Angabe bezüglich des biologischen Abbaus vorhanden, die Substanz

gilt daher als nicht schnell abbaubar.

AROMATISCHE KOHLENWASSERSTOFFE, C9

Biologischer Abbau : Schnell abbaubar.

CALCIUMCARBONAT (CAS: 1317-65-3)

Biologischer Abbau: Es ist keine Angabe bezüglich des biologischen Abbaus vorhanden, die Substanz

gilt daher als nicht schnell abbaubar.

KOHLENWASSERSTOFFE, C6, ISOALKANE, <5% N-HEXAN

Biologischer Abbau: Es ist keine Angabe bezüglich des biologischen Abbaus vorhanden, die Substanz

gilt daher als nicht schnell abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

12.3.1. Stoffe

AROMATISCHE KOHLENWASSERSTOFFE, C9

Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient: log Koe < 4.5

KOHLENWASSERSTOFFE, C6, ISOALKANE, <5% N-HEXAN Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient : log Koe = 3.6

12.4. Mobilität im Boden

Keine Angabe vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Angabe vorhanden.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Angabe vorhanden.

EG-SICHERHEITSDATENBLATT (VERORDNUNG (EG) n° 1907/2006 - REACH)

Version: Nr. 1 (17/04/2018)

SEAL UP WHITE

Datum: 09/04/2021 Seite 12/14

Revision: Nr. 1 (17/04/2018)

Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK, VwVwS vom 27/07/2005, KBws):

WGK 2: Wassergefährdend.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Abfälle des Gemischs und/oder ihr Behältnis(s) sind entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG zu entsorgen.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer einleiten.

Die Abfallschlüsselnummer OTRif/OLTRif

SCHWEIZ:

16 05 04 [S]Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschliesslich Halonen)

15 01 04 Verpackungen aus Metal

15 01 10 [S] Verpackungen, die Rückstände von Stoffen oder Sonderabfällen mit besonders gefährlichen Eigenschaften enthalten oder durch Stoffe oder Sonderabfällen mit besonders gefährlichen Eigenschaften verunreinigt sind

Abfälle:

Die Abfallentsorgung muss ohne Risiken für Mensch und Umwelt, insbesondere für Wasser, Luft, Böden, Fauna und Flora erfolgen.

Entsorgung oder Verwertung gemäß gültiger Gesetzgebung vorzugsweise durch einen zugelassenen Abfallsammler oder einen Entsorgungsfachbetrieb.

Boden oder Grundwasser nicht verseuchen, Abfälle nicht in der Umwelt entsorgen.

Verschmutzte Verpackungen:

Behälter nur restentleert entsorgen. Etikett(en) auf dem Behälter nicht entfernen.

Rückgabe an ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Das Produkt muss in Übereinstimmung mit den ADR-Bestimmungen für den Straßenverkehr, RID-Bestimmungen für den Bahntransport, IMDG-Bestimmungen für den Seetransport, ICAO/IATA-Bestimmungen für den Lufttransport befördert werden (ADR 2017 - IMDG 2016 - ICAO/IATA 2017).

14.1. UN-Nummer

1950

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

UN1950=AEROSOLS, flammable

14.3. Transportgefahrenklassen

- Einstufung:



2.1

14.4. Verpackungsgruppe

14.5. Umweltgefahren

- Für die Umwelt gefährliches Material :



14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR/RID	Klasse	Kode	PG	Gefahr-Nr.	EmS	LQ	Dispo.	EQ	Kat.	Tunnel
	2	5F	-	2.1	-	1 L	190 327 344	E0	2	D
							625			

IMDG	Klasse	2. GZ-Nr.	PG	LQ	Ems	Dispo.	EQ
	2	See SP63	-	See SP277	F-D,S-U	63 190 277 327 344 381 959	E0

EG-SICHERHEITSDATENBLATT (VERORDNUNG (EG) n° 1907/2006 - REACH)

Version: Nr. 1 (17/04/2018)

SEAL UP WHITE

Datum: 09/04/2021 Seite 13/14

Revision: Nr. 1 (17/04/2018)

IATA	Klasse	2. GZ-Nr.	PG	Passagier	Passagier	Fracht	Fracht	Anm.	EQ
	2.1	-	-	203	75 kg	203	150 kg	A145 A167 A802	E0
	2.1	-	-	Y203	30 kg G	-	-	A145 A167 A802	E0

Zu beschränkten Mengen siehe OACI/IATA Abschnitt 2.7. sowie ADR und IMDG Kapitel 3.4.

Zu ausgenommenen Mengen siehe OACI/IATA Abschnitt 2.6. sowie ADR und IMDG Kapitel 3.5.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch Informationen bezüglich der Klassifizierung und der Etikettierung sind in Abschnitt 2 A19:

Die folgenden Richtlinien wurden berücksichtigt:

Richtlinie 75/324/EWG, in der Fassung der Richtlinie 2013/10/EU

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 2016/1179. (ATP 9)

Informationen bezüglich der Verpackung:

Keine Angabe vorhanden.

- Besondere Bestimmungen :

Reglementierung der Schweiz: Verordnung über konform Reduziertes Risiko verbunden Chemical Products, (ChemRRV) SR 814.81 Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK, VwVwS vom 27/07/2005, KBws):

WGK 2: Wassergefährdend.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Da wir über die Arbeitsbedingungen des Benutzers keine Informationen besitzen, beruhen die Informationen im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt auf dem Stand unserer Kenntnisse und dem nationalen und EG-Regelwerk.

Ohne schriftliche Anweisungen zur Handhabung im Vorfeld, darf das Gemisch nur für die in Rubrik 1 genannten Verwendungen eingesetzt werden

Der Anwender ist dafür verantwortlich, dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden zur Einhaltung gesetzlicher Forderungen und lokaler Vorschriften.

Die Informationen des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes sind als eine Beschreibung der Sicherheitsanforderungen für dieses Gemisch zu betrachten und nicht als Garantie für dessen Eigenschaften.

Wortlaut der Sätze in Abschnitt 3:

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H281 Enthält tiefgekühltes Gas; kann Kälteverbrennungen oder -verletzungen verursachen.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H315 Verursacht Hautreizungen. H335 Kann die Atemwege reizen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Abkürzungen:

DNEL : Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung

PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse

IMDG: International Maritime Dangerous Goods. IATA: International Air Transport Association. OACI: Internationale Zivilluftfahrt-Organisation.

RID: Regulations concerning the International carriage of Dangerous goods by rail.

WGK: Wassergefährdungsklasse.

GHS02: Flamme

Revision Schweizer Recht N° 2 (05/05/2021) ersetz die Fassung 1 (17/04/2018) EG-SICHERHEITSDATENBLATT (VERORDNUNG (EG) n° 1907/2006 - REACH)

Version: Nr. 1 (17/04/2018)

SEAL UP WHITE

Datum: 09/04/2021 Seite 14/14 Revision: Nr. 1 (17/04/2018)

GHS07: Ausrufezeichen GHS09: Umwelt

PBT: Persistent, bioakkumulativ und giftig. vPvB : Sehr persistent und sehr bioakkumulativ.

 $SVHC: Sehr\ besorgniser regender\ Stoff.$